

Richtlinie des Rektorats der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU University) zur strukturellen Gestaltung von Curricula gem. § 22 Abs. 1 Z 12a UG BGBl. I Nr. 93/2021

Stand: 10. März 2026

veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 12/Studienjahr 2025/26 am 13.03.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel.....	2
§ 2 Studienziele und Qualifikationsprofil	2
§ 3 Studienarchitektur	4
§ 4 Dauer und Umfang	5
§ 5 Zulassungsvoraussetzung	6
§ 6 Abschluss.....	6
§ 7 Akademische Grade.....	6
§ 8 Mobilität	7
§ 9 Einteilung von Modulen/Lehrveranstaltungen.....	7
§ 10 Abschlussarbeiten	7
§ 11 Vorziehregelungen	8
§ 12 Qualitätssicherung.....	9
§ 13 Ressourcenausstattung	10
§ 14 Inkrafttreten	10
Historie.....	10

§ 1 Präambel

- (1) Die BOKU University versteht sich als „Responsible University“ und bekennt sich zu Life Long Learning. Sie ist Ort des Diskurses, der Forschung und der Ausbildung zukünftiger Führungskräfte, die fachlich kompetent, kritisch und im Interessensausgleich für eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen ausgebildet werden.
- (2) Die BOKU University bekennt sich zu den Grundlagenfächern als fachlich-methodische Schnittstellen der forschungsgeleiteten Lehre. Ordentliche Studien und Weiterbildungsprogramme entsprechen den Kompetenzfeldern der BOKU University.
- (3) Grundprinzip jeglicher Lehre an der BOKU University ist die Implementierung des 3-Säulen-Prinzips (Naturwissenschaften, Technik sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) in Bachelor- und Masterstudien. Das 3-Säulen-Prinzip ist das Charakteristikum eines jeden BOKU-Studiums bzw. eines jeden Qualifikationsprofils der BOKU-Absolvent*innen.

§ 2 Studienziele und Qualifikationsprofil

- (1) BOKU-Studien sind ordentliche Studien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung oder Berufsausbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordert (vgl. § 51 Abs. 2 Z 3-5 UG).
- (2) In jedem Curriculum sind Lernergebnisse und ein Qualifikationsprofil ausführlich zu formulieren (vgl. § 51 Abs. 2 Z 29, 34 UG).
- (3) Das Qualifikationsprofil eines Curriculums hat zu beschreiben, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben (vgl. § 51 Abs. 2 Z 29 UG). Es beinhaltet die Qualifikationsziele bezogen auf das Gesamtstudium in Form von fachspezifischen und überfachlichen Kompetenzen sowie die möglichen Berufs- und Tätigkeitsfelder der Absolvent*innen (vgl. § 1 Bachelor-Mustercurriculum der BOKU University (2025)).

- (4) Das Qualifikationsprofil ist lernergebnisorientiert zu formulieren und bildet den Ausgangspunkt für die Entwicklung von Modulen. Diese realisieren die zu erzielenden Lernergebnisse auf dem Bachelor- bzw. Masterniveau (vgl. § 51 Abs. 2 Z 34 UG).
- (5) Qualifikationsprofile sind einer kontinuierlichen Überprüfung zu unterziehen. (Siehe dazu § 12 Abs. 5 Qualitätssicherung)
- (6) Die Qualifikation der Bachelorstudien hat der Niveaustufe 6 und die der Masterstudien der Niveaustufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) zu entsprechen. Die erforderlichen Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen) zur Erreichung des Bachelor- und des Masterniveaus haben sich an den Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) und an den Dublin-Deskriptoren – für den Hochschulbereich – zu orientieren (siehe Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen, 14/2016, Anhang 1 und 2).
- (7) In jedem Bachelor- und Mastercurriculum sind folgende Wissensbereiche zu verankern:
- a. Grundlagenwissen,
 - b. Fachwissen,
 - c. Spezialwissen und
 - d. fachübergreifende Kompetenzen bzw. Soft Skills.
- (8) Die konzeptionellen Überlegungen haben dem an der BOKU University etablierten Kompetenzmodell des 3-Säulen-Prinzips und der Taxonomie der Lehr- und Lernziele zu folgen.
- (9) Mit der Festlegung der Qualifikationsziele und der nötigen Lernergebnisse des Studiums sind auch Überlegungen anzustellen, wie die Ziele im Lehr-Lern-Prozess didaktisch erreicht werden können, wie die Zielerreichung überprüft werden kann und welcher Workload für Studierende (in ECTS-Anrechnungspunkten ausgewiesen) daraus entsteht. Digitale Lehre ist nach didaktischen Gesichtspunkten im Sinne der Verbesserung der Studierbarkeit zu berücksichtigen.
- (10) Ein auf das Qualifikationsprofil abgestimmtes Grundlagenwissen ist bei der Konzeption des Curriculums zu berücksichtigen.
- (11) Im Qualifikationsprofil ist Bezug zu nehmen auf

- a. Kenntnisse, Fertigkeiten, persönliche und fachliche Kompetenzen,
- b. Berufs- und Tätigkeitsfelder,
- c. Berufsberechtigungen.

§ 3 Studienarchitektur

- (1) Die Umsetzung des 3-Säulen-Prinzips hat gemäß der Mustercurricula zu erfolgen (vgl. § 1 Bachelor- bzw. Master-Mustercurriculum der BOKU University (2025)).
- (2) Das 3-Säulen-Prinzip der BOKU University (Naturwissenschaften, Technik sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) garantiert, dass jede Säule in den Bachelorstudien mit mindestens 25 % und in den Masterstudien mit mindestens 15 % abgebildet wird (vgl. § 3d Bachelor- bzw. Master-Mustercurriculum der BOKU University (2025)).
- (3) Sowohl Bachelor- als auch Masterstudien sind modular aufzubauen. Der Umfang eines Moduls beträgt mindestens 6 ECTS-Anrechnungspunkte oder ein Vielfaches davon (12, 18 usw.). Jedes Modul ist nach didaktischen Prinzipien aufgebaut und es werden Lernergebnisse dafür definiert. Die Abhaltung eines Moduls erstreckt sich maximal über ein Semester. Module sind inhaltlich und zeitlich geschlossene Einheiten und umfassen Teilleistungen in Form von Lehrveranstaltungen. Ein Modul in einem Bachelorstudium besteht aus maximal drei Lehrveranstaltungen. Ein Modul in Masterstudien besteht aus maximal zwei Lehrveranstaltungen (vgl. § 3a Bachelor- bzw. Master-Mustercurriculum (2025)).
- (4) In Bachelorstudien ist ein Modul im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten als Studieneingangs- und Orientierungsphase zu gestalten und besteht aus mindestens 2 Modul-Lehrveranstaltungen (vgl. § 4 Bachelor-Mustercurriculum der BOKU University (2025)). Sämtliche Module eines Studiums sind im entsprechenden korrespondierenden Curriculum zu beschreiben. Dabei sind zumindest Informationen über Art des Moduls, Modulbezeichnung, ECTS-Anrechnungspunkte, verpflichtende Teilnahmevoraussetzungen, empfohlene Teilnahmevoraussetzungen, Modulziele, Modulstruktur, Leistungsnachweis und Sprache zu geben.
- (5) BOKU-Studien gliedern sich in Pflicht- und Wahlmodule sowie frei wählbare (Modul-)Lehrveranstaltungen (vgl. § 3 Bachelor- bzw. Master-Mustercurriculum der BOKU University (2025)).

- (6) Ein Bachelorstudium hat Pflichtmodule im Ausmaß von 138 ECTS-Anrechnungspunkten (inklusive Bachelorarbeit) und Wahlmodule im Ausmaß von 42 ECTS-Anrechnungspunkten (davon 12 ECTS-Anrechnungspunkte freie Wahllehrveranstaltungen) zu enthalten.
- (7) Ein Masterstudium hat Pflichtmodule im Ausmaß von 24 bis 54 ECTS-Anrechnungspunkten; Wahlmodule im Ausmaß von 24 bis 54 ECTS-Anrechnungspunkten; freie Wahlmodule bzw. (Modul-)Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten und die Masterarbeit mit 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu enthalten.
- (8) Im Rahmen eines Bachelorstudiums und eines Masterstudiums sind jeweils 12 ECTS-Anrechnungspunkte an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen zu absolvieren.
- (9) Spezialisierungen sind durch Schwerpunktbildungen abzubilden. Diese haben ein Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu umfassen und werden in den Abschlussdokumenten ausgewiesen. Die Anzahl der Schwerpunktbildung in Bachelor- sowie in Masterstudien wird nach der Anzahl der prüfungsaktiven Studien und nach Maßnahme der finanziellen Bedeckbarkeit seitens des Rektorats vorgegeben.
- (10) An der BOKU University muss es mindestens ein konsekutives Masterstudium zu einem Bachelorstudium geben, welches in einem inhaltlich, fachlich abgestimmten Zusammenhang steht.
- (11) Für die Erlangung eines Abschlusses der BOKU University müssen bei gemeinsam eingerichteten bzw. durchgeführten Studienprogrammen (national und international) in einem Bachelorstudium mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte und bei einem Masterstudium mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte direkt an der BOKU University absolviert werden (vgl. § 87 Abs. 5 UG), wobei die Betreuung der Masterarbeit berücksichtigt wird.

§ 4 Dauer und Umfang

- (1) Bachelorstudien umfassen 6 Semester zu je 30 ECTS-Anrechnungspunkten, das entspricht einer Workload von 180 ECTS-Anrechnungspunkten für das gesamte Bachelorstudium. Der Arbeitsaufwand eines Studienjahres entspricht 1.500 Echtstunden bzw. 60 ECTS-Anrechnungspunkten (vgl. § 54 Abs. 2-3 UG).

(2) Masterstudien umfassen 4 Semester zu je 30 ECTS-Anrechnungspunkten; das entspricht einer Workload von 120 ECTS-Anrechnungspunkten für das gesamte Masterstudium. Der Arbeitsaufwand eines Studienjahres entspricht 1.500 Echtstunden bzw. 60 ECTS-Anrechnungspunkten (vgl. § 54 Abs. 2-3 UG).

(3) Studienprogramme der BOKU University, die nicht gemeinsam mit anderen Hochschulen eingerichtet sind, müssen sich inhaltlich um 40 % voneinander unterscheiden.

§ 5 Zulassungsvoraussetzung

(1) Für die Zulassung zu einem Bachelorstudium gelten die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 (vgl. § 63 UG).

(2) Für die Zulassung zu einem Masterstudium gelten die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 sowie die in den Mastercurricula definierten Zulassungsbedingungen (vgl. § 63 UG). Die Zulassungsvoraussetzungen sind umfassend und klar zu definieren. Dabei ist darauf zu achten, dass die nachweisbaren Lernergebnisse angeführt sind.

§ 6 Abschluss

Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn die Module gem. § 4 und die Abschlussarbeit sowie etwaige studienabschließende Prüfungen positiv beurteilt wurden. Detaillierte Ausführungen finden sich in den Prüfungsordnungen der Bachelor- und Master-Mustercurricula (vgl. jeweils § 11 der Mustercurricula).

§ 7 Akademische Grade

(1) Das Bachelorstudium ist ein ingenieurwissenschaftliches Studium. Absolvent*innen eines Bachelorstudiums ist der akademische Grad „Bachelor of Science“ – abgekürzt „BSc“ – zu verleihen. Im Falle der Führung des akademischen Grades ist dieser dem Namen nachzustellen.

(2) Absolvent*innen eines Masterstudiums ist der akademische Grad „Master of Science“ – abgekürzt „MSc“ – oder der akademische Grad „„Diplom-Ingenieur/Diplom-

Ingenieurⁱⁿ“ – abgekürzt „Dipl.-Ing/Dipl.-Ing.ⁱⁿ oder DI/DIⁱⁿ“ – zu verleihen, wobei der akademische Grad MSc im Falle der Führung dem Namen nachzustellen ist.

§ 8 Mobilität

- (1) Ein Auslandsstudienaufenthalt wird empfohlen.
- (2) Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ.
- (3) Auf die *Internationalisierung at home* wird hingewiesen (vgl. [BOKU University Internationalisation Strategy](#) (2025)).

§ 9 Einteilung von Modulen/Lehrveranstaltungen

- (1) Module setzen sich aus maximal zwei bis drei Lehrveranstaltungen in Bachelorstudien und maximal zwei Lehrveranstaltungen in Masterstudien zusammen, welche entweder prüfungsimmanent (PI) oder nicht prüfungsimmanent (NP) sein können, wobei das Rektorat die Anzahl der Teilnehmer*innen festlegen kann.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Moduls werden in geeigneter Form im Campus Managementsystem der Universität - BOKUonline angekündigt. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung bzw. zu den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie den dazu gehörigen Prüfungen erfolgt ebenso über dieses System.

§ 10 Abschlussarbeiten

Bachelorarbeit

1. In einem Bachelorstudium ist eine eigenständige Bachelorarbeit im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten im Rahmen einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls abzufassen.

2. Eine Bachelorarbeit kann entweder von einer bzw. einem Studierenden oder einer Gruppe von Studierenden verfasst werden (vgl. § 9 Bachelor-Mustercurriculum der BOKU University (2025)).

Masterarbeit

1. In einem Masterstudium ist eine Masterarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu erstellen.
2. Eine Masterarbeit ist eine einem wissenschaftlichen Thema gewidmete Arbeit, die im Rahmen eines Masterstudiums abzufassen ist.

Mit der Masterarbeit zeigen Studierende, dass sie fähig sind, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig, sowie inhaltlich und methodisch vertretbar, zu bearbeiten (§ 51 Abs. 2 Z 8 UG). Das Thema der Masterarbeit ist einem Fach des Studiums zu entnehmen. Die Masterarbeit wird von einer Person mit Lehrbefugnis in diesem Fach betreut (Ausnahme: § 86 Abs. 7 der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien). Auch eine gemeinsame Betreuung durch zwei Personen mit Lehrbefugnis ist zulässig, wenn zumindest eine der beiden Personen ein Fach des Studiums vertritt. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs. 2 und 3 UG). Die Masterarbeit ist in Deutsch oder Englisch abzufassen. Eine andere Sprache ist nur nach Bescheinigung der Betreuerin bzw. des Betreuers möglich. Die Defensio ist jedenfalls in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen (vgl. § 8 Master-Mustercurriculum der BOKU University (2025)).

§ 11 Vorziehregelungen

- (1) Vor der vollständigen Ablegung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können weiterführende Modul-Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 18 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem ersten und zweiten Semester (lt. Semesterempfehlung) absolviert werden.
- (2) Aus weiterführenden Masterstudien der BOKU University können nach Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase im Rahmen von Bachelorstudien Module oder Modul-Lehrveranstaltungen von Masterstudien im Ausmaß von

maximal 18 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden, sofern im Curriculum des Masterstudiums nichts anderes für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehen ist.

§ 12 Qualitätssicherung

- (1) Die Erreichung der Lernergebnisse ist durch die Gewährleistung der fachlichen, methodischen und didaktischen Befähigung der Lehrenden, kombiniert mit einer didaktisch sinnvollen Prüfungsabfolge, sicherzustellen. Um die notwendigen theoretischen und methodischen Kenntnisse in den Wissensgebieten des 3-Säulen-Prinzips in den BOKU-Studien zu gewährleisten, ist die erforderliche Wissensbasis bei der Zulassung zu Masterstudien zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für internationale Studienprogramme bzw. sind bei der Auswahl von Kooperationen mit anderen Universitäten die definierten strategischen Vorgaben einzuhalten.
- (2) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase der Bachelorstudien gibt einen Einblick in das jeweilige Studium und hat Grundlagenfächer zu umfassen. Vernetztes Denken ist durch entsprechende Lehr-, Lern- und Prüfungsmodalitäten zu gewährleisten.
- (3) Studierende sind im Rahmen der Master-, Doktors- bzw. PhD-Arbeit in Forschungsarbeiten einzubinden.
- (4) Die Inhalte der BOKU-Curricula sind laufend an die neuesten Erkenntnisse in Forschung und Didaktik anzupassen. Strukturelle Änderungen sind auf Grund rechtlicher oder organisatorischer Neuerungen (europäischer Hochschulraum, Studierbarkeit, Ermöglichung der Mobilität, Universitätsfinanzierungsverordnung etc.) laufend vorzunehmen.
- (5) Qualifikationsprofile sind einer kontinuierlichen Überprüfung zu unterziehen. Mit der kontinuierlichen Überprüfung der Aktualität des Qualifikationsprofils und der damit verbundenen Qualifikationsziele und Inhalte wird sichergestellt, dass den Studierenden ein zukunftsfähiges Studium ermöglicht wird. Dabei sind die Anforderungen des nationalen und internationalen Arbeitsmarkts zu berücksichtigen.

§ 13 Ressourcenausstattung

- (1) Das Rektorat stellt dem Senat für die Gestaltung der Studienpläne relevante Daten zur Verfügung.
- (2) Das Rektorat legt nach Maßgabe des Budgets im Sinne des § 12a Abs. 1 UG fest, in welchem Ausmaß finanzielle Ressourcen für Lehrveranstaltungen eines Bachelorstudiums sowie Masterstudiums zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Die Umsetzung der Studienpläne sowie Veränderung wird nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit genehmigt (Vorgabe von Gruppengrößen nach LV-Typen, PI und NP Lehrveranstaltungen).

§ 14 Inkrafttreten

Die Richtlinie des Rektorates tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Historie

Version	Änderung	von	beschlossen am	veröffentlicht
1.0	Erstmalige Erstellung	erstellt von Vizerektorat [H10090], [H19000]	10.03.2026	Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 13.03.2026 Studienjahr 2025/26